

	Schritt	Hinweis	
▶	Schulträger In Ihre Planungen beziehen Sie den Schulträger frühzeitig ein. Schließen Sie Verträge erst, wenn der Schulträger die Öffnung des Schulgebäudes bestätigt hat.		
1	Sie stellen Ihr Gesuch auf die Matching-Plattform und brauchen dieses nicht mehr anderweitig zu veröffentlichen. Die Matching-Plattform dient der Umsetzung der vergaberechtlich zwingend notwendigen öffentlichen Ausschreibung. Diese Ausschreibung ist unverzichtbar und findet vorzugsweise auf der Plattform statt, da sie dort den größten Anbieterkreis erreicht. Daneben ist weiterhin die Ausschreibung in gewohnter Weise, z. B. Aushang oder Schulhomepage, möglich.		
2	Sie suchen sich ein konkretes Angebot (oder mehrere), welches Ihrem Gesuch entspricht, und treten mit dem dort genannten Ansprechpartner in Kontakt. Nach erfolgter Absprache entscheiden Sie sich für ein Angebot und dokumentieren dies im Auswahlvermerk. Sie können auch ein Angebot wählen, das Sie außerhalb der Matching-Plattform erhalten haben.	Muster Auswahlvermerk	
	Angebot über Kooperationspartner	Angebot ohne Kooperationspartner	
3	Die gewählte Honorarkraft stellt Ihnen alle bereits vom Kooperationspartner erhaltenen Unterlagen zur Verfügung. Sie ergänzen den bereits vorausgefüllten Honorarvertrag mit den verbleibenden Informationen zum Zeitpunkt und zur Dauer der Maßnahme, evtl. mit inhaltlichen Ergänzungen.	3a) Sie übergeben der Honorarkraft - Datenschutzzinformation - Formular zur Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses - Selbstauskunft zur Abgrenzung selbstständige/abhängige Tätigkeit („Scheinselbstständigkeit“) zwecks Ausfüllen und Rückgabe 3b) Sie füllen den Honorarvertrag aus (Vertragskopf, §§ 1 und 6). 3c) Sie setzen die Honorarstufe fest. Für Stufe 3 benötigen Sie die Zustimmung des SSA WT.	Muster Daten- schutzinfor- mation, Formular eFz, Anlage 2 DIF Muster Ver- trag Honorar- schema
4	Im Anschluss legen Sie den Ferienkurs als Vorhaben im Onlineverfahren Schulbudget (im Schulportal) an. Für die Eintragung <u>Honorarsatz</u> summieren Sie das Honorar und die Sachkostenpauschale dabei zu einem Gesamtbetrag für den Honorarsatz auf. <u>Beispiel:</u> Ein Ferienkurs dauert 25 h. Das Honorar beträgt 30 Euro/h. Der Kurs wird mit 10 Teilnehmern (TN) geplant. Honorarkosten 750 Euro (25 h á 30 Euro) Sachkostenpauschale 150 Euro (10 TN á 15 Euro) <u>Gesamtkosten</u> 900 Euro geteilt durch Stundenzahl 25 h <u>ergibt Honorarsatz</u> 36 Euro Im Onlineverfahren wird der Honorarsatz 36 Euro eingetragen. <u>Hinweis:</u> Das Programm fordert Sie auf, Honorarsätze über 20 Euro zu begründen. Während der Ferienkurse ist keine Begründung notwendig, so dass Sie die Aufforderung ignorieren können. Nur für Honorare der Stufe 3 (70 Euro) sind eine Begründung und die Zustimmung des Schulamtes Westthüringen erforderlich. Dies wurde über den Kooperationspartner im Vorfeld erledigt.		
5	Eine Zustimmung des Staatlichen Schulamtes Westthüringen brauchen Sie für die Ferienkurse nicht, sodass Ihr Vorhaben genehmigt wird, nachdem Sie es anlegen.		

6	<p>Sie schließen den Vertrag selbstständig. Prüfen Sie zuvor die Vertragsunterlagen. Die <u>ausgefüllte Selbstauskunft zur Scheinselbstständigkeit und das erweiterte Führungszeugnis</u> müssen grundsätzlich jetzt, spätestens aber vor Maßnahmenbeginn vorliegen. Bei Fragen wenden Sie sich an das Team Schulbudget im Staatlichen Schulamt Westthüringen.</p>	
7	<p>Die Durchführung der Maßnahme kann beginnen. Dafür ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen notwendig, dass mindestens eine Lehrkraft oder Erzieherin/Erzieher als Ansprechpartner in der Schule ist. Sollte die Maßnahme außerhalb der Schule stattfinden, muss die Maßnahme begleitet werden.</p>	
8	<p>Nach Abschluss legt Ihnen die Honorarkraft die Rechnung vor. Sie bestätigen die Richtigkeit und die sachgemäße und vollständige Erbringung der Leistung mit Ihrer Unterschrift und dem Schulstempel. Im Anschluss senden Sie den Gesamtvorgang zur Abrechnung an das Staatliche Schulamt Westthüringen.</p>	<p>Vorlagen Rechnung Honorarkraft, Projektpartner</p>
▶	<p><u>Honorarschema</u></p> <p>Das Honorar wird gestaffelt festgelegt anhand der <u>Qualifikation der Honorarkraft, bezogen auf die Spezifik des Angebots</u>. Das Honorar gilt pro Zeitstunde.</p> <p>Stufe 1: 30 € für Anbieter ohne besondere Qualifikation, ältere Schüler, Studierende, mit Fachschulabschluss, Bachelorabschluss oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (bis DQR-Niveau 6)</p> <p>Stufe 2: 50 € für Anbieter mit Hochschulabschluss auf Masterebene oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (DQR-Niveau 7)</p> <p>Stufe 3: 70 € für Anbieter mit Universitätsabschluss und Promotion, Habilitation oder vergleichbaren Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (DQR-Niveau 8)</p> <p>➡ Ein Honorar der Stufe 3 ist auf Einzelfälle beschränkt. Vorab ist die Zustimmung des Staatlichen Schulamts Westthüringen einzuholen: schulbudget@schulamt.thueringen.de</p> <p>Die Gründe für die Festlegung der Stufe 3 sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht).</p> <p>Hinzu kommt die Sachkostenpauschale von 15 Euro je Teilnehmer und Ferienkurs.</p>	<p>Vgl. www.dqr.de Qualifikationssuche</p>
▶	<p><u>Umgang mit bestehenden Honorarverträgen</u></p> <p>Honorarverträge aus dem Schuljahr 2020/2021, deren Erfüllung pandemiebedingt nicht möglich war, gelten für die Ferienkurse nicht. Dies schließt nicht aus, dass ein Ferienkurs von dieser Honorarkraft angeboten wird. Folgen Sie dieser Handlungsanleitung ab Schritt 1. Wenn Sie sich wieder für dieselbe Honorarkraft entscheiden, entfällt Schritt 3a, da diese Unterlagen bereits vorliegen.</p>	
▶	<p><u>Schulkonferenz</u></p> <p>Die Schulkonferenz entscheidet über das außerunterrichtliche Angebot der Schule. Die Schulkonferenz kann über einzelne Maßnahmen entscheiden oder beschließen, dass die Schulleitung beauftragt wird, Maßnahmen eigenständig zu vergeben („Vorratsbeschluss“). Die Schulkonferenz tagt öffentlich und kann im Ausnahmefall digital stattfinden, wenn dabei der Schulöffentlichkeit elektronischer, datenschutzkonformer Zugang gewährt werden kann. Die Entscheidung der Schulkonferenz muss grundsätzlich vor Vertragsschluss, spätestens vor Maßnahmenbeginn vorliegen.</p> <p>Über die Ferienkurse ist der Schulträger zu informieren (§ 10 Abs. 4 Satz 5 Thür-SchulG).</p>	
▶	<p><u>Infektionsschutz</u></p> <p>Bei den Ferienkursen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Infektionsschutzregeln zu beachten.</p>	